

**Satzung über die Zugangs- und Eingangsprüfung
des Fachhochschulbereichs der Akademie der Polizei Hamburg
(Zugangs- und Eingangsprüfungssatzung)**

Vom 16. April 2014

Auf Grund des § 28 Absatz 2 Nummer 7 Halbsatz 2 des Hamburgischen Polizeiakademiegesetzes (HmbPOLAG) vom 17. September 2013 (HmbGVBl. S. 389), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 179, 181), und

auf Grund des § 40 Absatz 7 Satz 6 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die hamburgischen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten (HmbAPOP) vom 24. September 2013 (HmbGVBl. S. 401), ersetzt durch § 16 Absatz 7 Satz 6 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die hamburgischen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten im Laufbahnabschnitt II (HmbAPOP-Lall) vom 23. Juli 2019 (HmbGVBl. S. 224)

erlässt der Fachbereichsrat des Fachhochschulbereichs der Akademie der Polizei Hamburg die folgende, erstmals am 16. April 2014 erlassene und zuletzt am 5. April 2016 geänderte Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zweck der Eingangs- und Zugangsprüfung
- § 3 Voraussetzung zur Teilnahme an der Zugangsprüfung
- § 4 Aufgaben
- § 5 Prüfungsleistungen
- § 6 [gestrichen]
- § 7 [gestrichen]
- § 8 [gestrichen]
- § 9 [gestrichen]
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 11 [gestrichen]
- § 12 Eingangsprüfung
- § 13 Versäumnis, Rücktritt
- § 14 Verstöße gegen die Ordnung
- § 15 Bescheinigung
- § 16 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 17 Widerspruchsverfahren
- § 18 Inkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung regelt Inhalt, Umfang und Durchführung der Zugangsprüfung im Rahmen der Eignungsfeststellung als Voraussetzung für die Zulassung zur Ausbildung für den Laufbahnabschnitt II gemäß § 16 Absatz 7 Satz 6 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die hamburgischen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten im Laufbahnabschnitt II (HmbAPoPol-Lall) vom 23. Juli 2019 in Verbindung mit § 6 Absatz 4 Satz 2 der Verordnung über die Laufbahn der Fachrichtung Polizei (HmbLVO-Pol) vom 9. November 2010, zuletzt geändert am 24. September 2013.

(2) Diese Satzung regelt zudem die Eingangsprüfung gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 der Verordnung über die Laufbahn der Fachrichtung Polizei (HmbLVO-Pol) vom 9. November 2010, zuletzt geändert am 24. September 2013.

§ 2 Zweck der Eingangs- und Zugangsprüfung

(1) Die Zugangsprüfung dient der Feststellung der notwendigen Vorkenntnisse und Fähigkeiten für die nicht zu leistenden Studienanteile der Beamtinnen und Beamten des Laufbahnabschnitts 1.

(2) Die Eingangsprüfung dient der Feststellung der Studierfähigkeit von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten des Laufbahnabschnitts 1, die nach erfolgreichem Abschluss des Vorbereitungsdienstes grundsätzlich eine mindestens dreijährige Berufstätigkeit im Polizeivollzugsdienst absolviert haben, aber keine Hochschulzugangsberechtigung besitzen.

§ 3 Voraussetzung zur Teilnahme an der Zugangsprüfung

Über die Zulassung zur Zugangsprüfung entscheidet die für das laufbahnrechtliche Auswahlverfahren zuständige Stelle.

§ 4 Aufgaben

(1) Der Prüfungsausschuss gemäß § 19 Absatz 1 Satz 1 des Hamburgischen Polizeiakademiegesetzes führt das Zugangs- und Eingangsprüfungsverfahren durch. Er ist berechtigt, für das Prüfungsverfahren vom im Hauptamt tätigen wissenschaftlichen Personal des Fachhochschulbereichs und von der oder dem Beauftragten für die berufspraktische Ausbildung im Laufbahnabschnitt II Klausurvorschläge mit Lösungshinweisen zu verlangen. Der Prüfungsausschuss ist für die Festlegung der Prüfungsaufgaben und Bewertungsmaßstäbe zuständig.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt für das Prüfungsverfahren Prüferinnen und Prüfer nach Maßgabe der jeweils geltenden Fassung des HmbPolAG.

(3) Der Prüfungsausschuss stellt die Prüfungsergebnisse gem. § 10 fest und teilt die Endbewertung der zuständigen Stelle (siehe § 3) mit.

(4) Beschlüsse werden vom Prüfungsausschuss mehrheitlich gefasst. Die oder der Vorsitzende koordiniert die Prüfungen. Die §§ 4 und 5 der Satzung des Fachhochschulbereichs der Akademie der Polizei Hamburg über den Prüfungsausschuss vom 22.09.2015 gelten entsprechend.

§ 5 Prüfungsleistungen

(1) Die Zugangsprüfung wird einmal jährlich durchgeführt. Sie besteht aus bis zu drei schriftlichen Teilprüfungen aus den Studienanteilen, die die Beamtinnen und Beamten des Laufbahnabschnitts 1 nicht zu leisten brauchen. Die Teilprüfungen sind innerhalb von einem Jahr abzulegen und gelten nur für das laufende Zugangsprüfungsverfahren. In den Teilprüfungen sollen die Beamtinnen und Beamten des Laufbahnabschnitts 1 gemäß § 16 Absatz 7 Satz 5 HmbAPOPol-Lall nachweisen, dass sie über die zum Erlass der Studienzeit notwendigen Kenntnisse verfügen.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat jede Teilprüfung erfolgreich absolviert hat. Eine Teilprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde. Sobald feststeht, dass eine Teilprüfung nicht bestanden ist, nimmt die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat an dem weiteren Verlauf der Prüfung nicht mehr teil.

(3) Eine Teilprüfung ist eine unter Aufsicht anzufertigende schriftliche Arbeit, in der die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat unter Benutzung der zugelassenen Hilfsmittel die gestellten Aufgaben bearbeitet.

(4) Die Bearbeitungszeit der Teilprüfungen ist auf jeweils 240 Minuten begrenzt.

(5) Eine Teilprüfung kann aus mehreren Aufgaben bestehen. Die Gewichtung der Aufgaben entspricht ihrem Anteil an der Teilprüfung (bei zwei Aufgaben jeweils 50%, bei drei Aufgaben jeweils 33,33% usw.) Jede Aufgabe kann mehrere Teilaufgaben beinhalten.

(6) Aufgaben können auch als Multiple-Choice-Aufgabe gestellt werden.

§6-9 gestrichen

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Punktzahl (Note) einer Teilprüfungsleistung ergibt sich aus der Bewertung der Aufgabe. Bei mehreren Aufgaben errechnet sie sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der jeweiligen Aufgabe. Für die Einzelbewertungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 15 bis 14 Punkte = sehr gut (Note 1)
- 13 bis 11 Punkte = gut (Note 2)
- 10 bis 8 Punkte = befriedigend (Note 3)
- 7 bis 5 Punkte = ausreichend (Note 4)
- 4 bis 0 Punkte = nicht ausreichend (Note 5)

Der Notenwert ist wie folgt abzugrenzen:

- 14 bis 15 = sehr gut
- 11 bis 13,99 = gut
- 8 bis 10,99 = befriedigend
- 5 bis 7,99 = ausreichend
- 0 bis 4,99 = nicht ausreichend

(2) Jede Prüfungsleistung wird von einem vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer bewertet. Hat eine Teilprüfung zwei oder mehr Aufgaben, können auch zwei oder mehr Prüfer bestellt werden. Sollte nach der Erstbewertung das Ergebnis dieser Teilprüfung „nicht ausreichend“ sein, wird eine zweite Bewertung vorgenommen. Hierfür bestellt der Prüfungsaus-

schuss wiederum einen oder bei mehreren Aufgaben eine entsprechende Anzahl von Zweitprüfern. Die Punktzahl für diese Teilprüfung ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel aus Erst- und Zweitbewertung.

(3) Die Gesamtnote der Zugangsprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen, jeweils bestandenen Teilprüfungen. Diese Note ist auf zwei Kommastellen genau ohne Ab- oder Aufrundung auszuweisen. Für eine weitere Differenzierung kann der vom Prüfungsausschuss für die jeweilige Teilprüfung festgelegte Bewertungsmaßstab herangezogen werden.

(4) Das Ergebnis der Zugangsprüfung kann bei Nichtberücksichtigung der Kandidatin oder des Kandidaten nicht für nachfolgende Zugangsverfahren übernommen werden. § 22 Absatz 1 und 4 HmbAPOPol-Lall gelten entsprechend.

§ 11 entfällt

§ 12 Eingangsprüfung

(1) Zum Studium sind auch Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten des Laufbahnabschnitts 1 berechtigt, die

1. nach erfolgreichem Abschluss des Vorbereitungsdienstes eine mindestens dreijährige Berufstätigkeit im Polizeivollzugsdienst absolviert haben und
2. ihre Studierfähigkeit in einer Eingangsprüfung nachweisen.

(2) In begründeten Ausnahmefällen genügt eine zweijährige Berufstätigkeit. Zeiten der Kindererziehung, einer Pflegetätigkeit oder eines Wehr-, Ersatz- oder Freiwilligendienstes können bis zur Dauer von zwei Jahren, in den Fällen des Satzes 1 zweiter Halbsatz bis zur Dauer von einem Jahr, auf die Zeit der Berufstätigkeit angerechnet werden.

(3) Die Eingangsprüfung setzt sich aus Teilen der Laufbahnprüfung 1 zusammen. Die Eignung zum Studium ist nachgewiesen, wenn die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten

in der Laufbahnprüfung 1 die Fächer „Deutsch“ und Rechtskunde“ mit der Bewertung „befriedigend“ oder besser,

die Laufbahnprüfung 1 insgesamt mit der Bewertung „befriedigend“ oder besser

bestanden haben.

(4) Die Feststellung über den Nachweis wird durch den Prüfungsausschuss getroffen. Der Prüfungsausschuss stellt eine Bescheinigung über die fachgebundene Studienberechtigung aus.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt

(1) Erscheint die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat nicht zu einem Prüfungstermin oder wird die Teilprüfung nicht abgegeben, gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

(2) Von der Teilnahme an der Zugangsprüfung kann bis eine Woche vor Beginn der ers-

ten der max. drei Teilprüfungen zurückgetreten werden. Maßgeblich für die Einhaltung dieser Frist ist der Zugang der schriftlichen Rücktrittserklärung beim Prüfungsausschuss des Fachhochschulbereichs der Akademie der Polizei Hamburg.

(3) Hat die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat das Versäumnis nicht zu vertreten, gilt die gesamte Prüfung als nicht abgelegt. Entschuldigungsgründe sind unverzüglich schriftlich geltend zu machen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest beizufügen. Die aufsichtführenden Personen haben die Prüfungskandidatin bzw. den Prüfungskandidaten rechtzeitig vor Beginn der Prüfungen aufzufordern, von der Prüfung zurückzutreten, wenn sie sich dazu aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage sehen.

§ 14 Verstöße gegen die Ordnung

(1) Eine Prüfungskandidatin bzw. ein Prüfungskandidat, die bzw. der bei einer Prüfungsleistung täuscht, zu täuschen versucht, anderen in unzulässiger Weise hilft oder sonst gegen die Ordnung verstößt, wird die Fortsetzung der Prüfung nur unter Vorbehalt gestattet. Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet wird. Bei einer erheblichen Störung der Ordnung, insbesondere des ordnungsgemäßen Ablaufs der Prüfung, kann die Kandidatin bzw. der Kandidat durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, in der Regel nach Abmahnung, von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind einer Kandidatin oder einem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

(2) Hat die Prüfungskandidatin bzw. ein Prüfungskandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Zugangsprüfung bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, für nicht bestanden erklären. In diesem Fall ist die gesamte Zugangsprüfung für nicht bestanden zu erklären. Der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 15 Bescheinigung

Über die bestandene, nichtbestandene oder als nicht bestanden geltende Zugangsprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Fachhochschulbereichs der Akademie der Polizei Hamburg zu versehen ist.

§ 16 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Zugangsprüfungsverfahrens wird der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakte gewährt. Sie oder er kann die Einsichtnahme innerhalb eines Monats, nachdem ihr oder ihm das Ergebnis der Zugangsprüfung durch den Prüfungsausschuss bekanntgegeben worden ist, bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beantragen.

§ 17 Widerspruchsverfahren

Gegen Entscheidungen nach dieser Satzung kann bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Widerspruch eingelegt werden. § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 der Satzung des Fachhochschulbereichs über den Prüfungsausschuss vom 22. September 2015 gilt entsprechend.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie wird im Amtlichen Anzeiger veröffentlicht.